



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Mitgliedsgemeinden sind: Andenhausen, Diedorf, Empfertshausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld, Stadt Kaltennordheim, Klings

23. Jahrgang

Freitag, den 26. Juli 2013

Nr. 8

Einladung zur Festwoche vom 24.08.2013 - 01.09.2013 1225 Jahre Diedorf (Rhön)



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
in gut vier Wochen werden wir nun in unserer schönen Rhöngemeinde Diedorf ein tolles Event feiern können. In der Zeit vom **24.08. bis zum 01.09.2013** sollen bei einer großen Festwoche zahlreiche Veranstaltungen anlässlich der **1225-Jahr-Feier** durchgeführt werden.

Dieses Jubiläum ist ein sehr erfreulicher Anlass, den die Diedorfer mit vielen Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam feiern möchten. Zahlreiche Gäste aus Nah und Fern sind zu dem Jubiläum eingeladen. Neben Landrat Reinhard Krebs werden noch weitere Gäste aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung bei der Jubiläumswoche in Diedorf erwartet.

Während der Diedorfer Festwoche finden täglich die unterschiedlichsten spannenden Veranstaltungen statt. Sicherlich finden auch Sie viel Interessantes. Ein Besuch wird sich auf jeden Fall lohnen!

Schon jetzt freuen sich die Veranstalter auf Ihren Besuch und heißen Sie ganz herzlich „**Willkommen in Diedorf**“.

Weitere Informationen über die Jubiläums-Festwoche sowie das vollständige Festprogramm können Sie auch auf der Homepage unserer Verwaltungsgemeinschaft unter www.vg-oberes-feldatal.de einsehen.

**Herzliche Grüße und viel Spass in Diedorf
Ihr**

Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender



Foto: VG „Oberes Feldatal“



Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Sprech- und Dienstzeiten der Verwaltung sowie Rufnummern der Dienststellen im Rathaus in Kaltennordheim:

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können selbstverständlich sehr gern telefonisch mit den jeweiligen Dienststellen vereinbart werden.

Durchwahlnummern bzw. Erreichbarkeit der Verwaltung

Telefon: 036966/778- 0 (Zentrale / Bürgerservice)
Email: info@vg-oberes-feldatal.de
Fax: 036966/778-30
Internet: www.vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 1

Rathaus I. OG

Name	Hauptamt u. Ordnungsverwaltung Aufgabengebiet	Durchwahl über	Email-Adresse
Frank Kampf	Gemeinschaftsvorsitzender	Sekretariat	vorsitzender@vg-oberes-feldatal.de
Gisela Voigt	Sekretariat VG-Vorsitzender, Öffentlichkeitsarbeit, Gebäude u. Haftpflichtversicherungen, Internetpräsenz der VG	778-23	hauptamt.voigt@vg-oberes-feldatal.de
Petra Rommel	Personalverwaltung	778-11	personalamt@vg-oberes-feldatal.de
Petra Mohaupt	VG und Gemeinden	778-36	Erreichbar Mo. + Mi. von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr
Pia Kampf	Archiv- u. Aktenverwaltung Beschaffungsstelle, Bürgerhaus- vermietung, Telekommunikation	778-13	p.kampf@vg-oberes-feldatal.de Mo.- Mi. v. 8.00 - 12.00 Uhr
Jan Fehring	Straßenverkehr, Öffentliche Sicherheit u. Ordnung, Umwelt- und Abfallrecht, Wahlen, Brand- u. Katastrophenschutz	778-28	j.fehring@vg-oberes-feldatal.de
Nadine Arnrich	Allgemeine Ordnungsverwaltung, Friedhofsangelegenheiten, Fischerei- u. Jagdwesen Praktikantin	778-21	info@vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 2

Rathaus I. OG

Name	Finanzen und Controlling		
Andrea Mittelsdorf	Kämmerei, FB-Leitung, Haushaltsplanung, Finanzen u. Controlling	778-26	kaemmerei.mittelsdorf@vg-oberes-feldatal.de
Nadine Rausch	Haushaltsüberwachung, Finanz- buchhaltung, Finanzstatistiken, Kindergärten	778-17	kaemmerei.rausch@vg-oberes-feldatal.de
Anja Ostmann	Kassenverwaltung, Mahn- und Vollstreckungswesen, Stundungen etc.	778-27	a.ostmann@vg-oberes-feldatal.de
Cornelia Hentschel	Steuern u. Abgaben, Veranlagungsbescheide, Allg. Zahlungsverkehr	778-22	c.hentschel@vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 3

Rathaus EG

Name	Bauamt und Bürgerservice		
Heidrun Büttner	FB-Leitung Bauleitplanung, Bauüberwachung, Stadtsanierung, Beiträge, Informationstechnik	778-16	bauamt.buettner@vg-oberes-feldatal.de

Elke Faber	Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung, Stadtсанierung, Wohnungsverwaltung	778-18	bauamt.faber@vg-oberes-feldatal.de
Almut Wagner	Grundstücksverwaltung, Waldbewirtschaftung, Dorferneuerung, Fuhrparkverwaltung	778-19	bauamt.wagner@vg-oberes-feldatal.de
Monika Kümpel	Standesamt, Sozialangelegenheiten, Seniorenbeauftragte	778-24	standesamt.kuempel@vg-oberes-feldatal.de
Cornelia Genschow	Melde- u. Paßwesen, Bürgerservice	778-25	meldeamt.genschow@vg-oberes-feldatal.de

Sprechzeiten bzw. Erreichbarkeit der Bürgermeister unserer Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde Ort	Ansprechpartner	Telefon-Nr.:	Sprechzeiten
Andenhausen	Bürgermeisterin Petra Dietz	0160/8231869	nach telefonischer Absprache
Diedorf	Bürgermeister Ralf Matthes	0171/7480238	nach telefonischer Vereinbarung
Empfertshausen	Bürgermeisterin Regina Denner	036964/93017	Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Fischbach	Bürgermeister Uwe Jung	0172/8734265	Do. 18.00 - 19.00 Uhr
Kaltenlengsfeld	Bürgermeister Klaus Hesse	036966/7178 0174/9790307	Do. 18.00 - 19.00 Uhr
Stadt Kaltennordheim	Bürgermeister Ulrich Schramm	036966/77812	Di. 16.00 - 17.30 Uhr Do. 14.30 - 15.30 Uhr und nach Vereinbarung
Klings	Bürgermeister Edo Artes	036966/83555 0170/4105781	Kurzfristig nach telefonischer Absprache.

Polizeiinspektion Bad Salzungen

**Sprechzeiten jeweils Dienstag von 13.30 - 17.30 Uhr
im Rathaus in Kaltennordheim,**

II. Obergeschoss

Kontaktbereichsdienst
VG Oberes Feldatal
-Rathaus Kaltennordheim-
Wilhelm-Külz-Platz 2

Kontaktbereichsbeamter PHM Hartwig Becker

036966/83261 o. 036966/778-29
03695/551-199 Telefax

Email: hartwigbecker.pdshl@polizei.thueringen.de

Sprechtag der Versichertenältesten im Juli 2013

Frau Brigitte Enzmann

Übelrodaer Str. 44 A, 36433 Immelborn

Achtung!

**Der Sprechtag in Kaltennordheim findet nur statt,
wenn bis zum 16.07.2013 schriftliche oder telefoni-
sche Anmeldungen bei Frau Enzmann (03695-870
907) oder im Rathaus (Telefon: 036966-7 78 23)
vorliegen.**

**Donnerstag, den 18. Juli 2013
13.00 - 15.00 Uhr**

**Rathaus - I. Obergeschoss
Telefon: 03695 / 870907**

Sprechzeiten:

Jeden 3. Donnerstag im Monat
(nur bei Vorliegen von Anmeldungen)
von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

im Rathaus in Kaltennordheim
Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

**Frau Enzmann steht Ihnen für folgende Anliegen gern
zur Verfügung:**

- allgemeine Sozial- und Schuldnerberatung über staatliche Hilfen und mögliche Antragstellungen
- vor Ort Antragsaufnahme für **alle** Rentenarten, Weiterzahlungen etc.

Sozial- und Lebensberatung Dermbach

Hinter dem Schloss 1

Telefon: 036964/86914

Telefon: 015110280879

Fax: 036964/839443

Mail: karola.guenther@caritas-fulda.de

Wir beraten Menschen

- bei Sozial- und Lebensfragen
- in Krisen- und Konfliktsituationen
- bei behördlichen Angelegenheiten
- in finanziellen Schwierigkeiten
- mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- bei der Vermittlung in Mutter/Vater-Kind-Kuren

Wie beraten wir?

- kostenfrei
- persönlich und unbürokratisch
- unter Wahrung der Schweigepflicht
- herkunfts- und konfessionsungebunden

Wann erreichen Sie uns?

Donnerstag und Freitag

(Termine werden individuell telefonisch vereinbart)

Sie bevorzugen eine anonyme Beratung?

Dann nutzen Sie unser *Online*-Beratungsangebot unter:
www.beratung-caritas.de

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:

Die Stadtbibliothek Kaltennordheim im **Schlosshof -
Schlossgebäude / linker Eingang** - hat wie folgt
geöffnet:

Dienstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Ansprechpartner: Frau Petra Mohaupt
Telefon: 036966 - 83 96 66

Amtlicher Teil

Gemeinde Fischbach

In der 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fischbach am 28.06.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 1 Bauwerkstrockenlegung für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Firma Arnold & Eckhardt Bau GmbH & Co. KG in 36452 Brunnhartshausen mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 63.817,62 €.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 2 Putz-, Maler- und Trockenbauarbeiten für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Firma ORT Lochner GbR in 98574 Schmalkalden - OT Wernshausen mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 46.609,03 €.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 3 Estricharbeiten für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Firma GWR Wohnbau GmbH in 99100 Gierstädt - OT Kleinfahner mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 6.055,78 €.
4. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 4 Tischlerarbeiten für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Firma Tischlerei Lampert in 36452 Kaltennordheim mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 11.624,96 €.
5. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 5 Fliesenarbeiten für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Fliesen-Wagner GmbH in 36452 Klings mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 14.554,76 €.
6. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 6 Belagsarbeiten für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Firma Raumausstattung Heim in 98634 Kaltensundheim mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 9.954,35 €.
7. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 7 Elektroarbeiten für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Firma Renner-Elektro in 36452 Kaltennordheim mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 5.004,91 €.
8. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 8 Heizungs- und Sanitärarbeiten für die Teilsanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Bergstraße 10 an die Firma Wagner & Trender GmbH in 36452 Kaltennordheim mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 99.080,01 €.
9. Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Fischbach.

gez. Uwe Jung
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Fischbach

vom 17.07.2013

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach in der Sitzung vom 14. Juni 2013 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Fischbach unterliegt einer gemeindlichen Steuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für ein Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	42,00 EUR.
2. für den zweiten Hund	60,00 EUR.
3. für jeden weiteren Hund	78,00 EUR.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 und § 7 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Für Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) und für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer

1. für den ersten gefährlichen Hund	540,00 EUR.
2. für jeden weiteren gefährlichen Hund	660,00 EUR.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährlich gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.

(5) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt, für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 findet der Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) Es wird nur eine Steuerermäßigung pro Hund gewährt.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gilt der Steuerbescheid auch für die Folgejahre, wird die Steuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Ge-

meinde Fischbach schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes händigt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Gemeindegebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 5 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Fischbach weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Der Steuerschuldner (§ 3) hat der Gemeinde die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird dem Halter bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Sie kann auch mit dem Abgabebescheid zugestellt werden.

(2) Der oder die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Bearbeitungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ Kaltennordheim in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt.
2. entgegen den §§ 6, 7 und 8 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht anzeigt.
3. entgegen dem § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
4. entgegen dem § 11 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Fischbach vom 12.08.2005 sowie die 1. Änderung vom 24.10.2005 außer Kraft.

Fischbach, den 17.07.2013

gez. Uwe Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Fischbach

Die vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Fischbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 12.07.2013 (Aktenzeichen 17 026 G 400-435/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Fischbach gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürKAG erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 ThürKAG).

Fischbach, den 17.07.2013

gez. Jung
Bürgermeister

Gemeinde Kaltenlengsfeld

In der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenlengsfeld am 11.07.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2012 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Umschuldung eines Kommunaldarlehens in Höhe von 96.122,96 € bei der Thüringer Aufbaubank Erfurt.
3. Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kaltenlengsfeld.
4. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 17. Sitzung vom 16.05.2013.

gez. Klaus Hesse
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kaltenlengsfeld

vom 18.07.2013

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenlengsfeld in der Sitzung vom 11. Juli 2013 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Kaltenlengsfeld unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerschuld mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerschuld mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Kaltenlengsfeld endet die Steuerschuld mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(5) Die Steuerschuld entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerschuld erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird mit Bescheid festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, im Übrigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus beglichen werden. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(3) Entsteht oder endet die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerschuld entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 4 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. für den ersten Hund | 36,00 EUR. |
| 2. für jeden weiteren Hund | 60,00 EUR. |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Für Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) und für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten gefährlichen Hund | 540,00 EUR. |
| 2. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 660,00 EUR. |

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährlich gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.

(5) Neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

§ 7

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt, für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und die dafür notwendige Prüfung nachweisen können.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 4 findet der Absatz 1 keine Anwendung.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 4.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 10

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11

Anzeige- und Ankunftsspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes händigt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Gemeindegebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 6 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Der Steuerschuldner (§ 3) hat der Gemeinde die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird dem Halter bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Sie kann auch mit dem Abgabebescheid zugestellt werden.

(2) Der oder die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Bearbeitungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ Kaltennordheim in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt.
2. entgegen den §§ 7, 8 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht anzeigt.
3. entgegen dem § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
4. entgegen dem § 11 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kaltenlengsfeld vom 28.12.2010 außer Kraft.

Kaltenlengsfeld, den 18.07.2013

gez. Klaus Hesse
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kaltenlengsfeld

Die vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kaltenlengsfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 12.07.2013 (Aktenzeichen 17 043 G 400-450/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kaltenlengsfeld gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürKAG erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 ThürKAG).

Kaltenlengsfeld, den 18.07.2013

gez. Hesse
Bürgermeister

Stadt Kaltennordheim

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim

vom 16.07.2013

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim hat in seiner Sitzung vom 25.06.2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim vom 17.12.2009 erlassen:

Artikel 1 § 11 Ruhezeit

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt bei Erstbestattung 25 Jahre. Kommt nach den §§ 14 Abs. 3 und 16 Abs. 2 dieser Satzung eine weitere Urne in eine Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte, richtet sich die Ruhezeit der Grabstätte nach der Erstbestattung. Nur wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt, können weitere Urnen in die Grabstätte aufgenommen werden.

(2) Für die namenlose Urnengemeinschaftsanlage beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines anderen zuständigen Bestattungspflichtigen kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen.

Artikel 2 § 11 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 16.07.2013

gez. Ulrich Schramm
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 15.07.2013 (Aktenzeichen 17 044 G 350-438/13 (La)) die Eingangsbestätigung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Kaltennordheim, den 16.07.2013

gez. Schramm
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 24.11.2009 über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

vom 19.07.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S. 889), geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (Beschluss des Thüringer Landtages vom 07.08.2009, GVBl. Nr. 11, S. 646 vom 28.08.2009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Kaltennordheim vom 24.11.2009 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 25.06.2013 die folgende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 6 (Verpflegungsgebühren) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen **Verpflegungsgebühren in Höhe von 2,50 € für Mittagessen sowie 0,40 € für Frühstück und 0,40 € für Vesper je Kind und Tag** erhoben. Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend im Sinne des Satz 1 gilt ein Kind dann, wenn es nicht spätestens 09.00 Uhr des

jeweiligen Tages bzw. des ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

Die Abrechnung für Frühstück und Vesper erfolgt pro anwesenden Tag des Kindes auf der gewünschten Verpflegungsanmeldung. Die Anmeldung zur Verpflegung (Frühstück und Vesper) erfolgt bei der Leiterin. Änderungen hinsichtlich des Verpflegungsbedarfes sind bis zum 20. eines Monats schriftlich bei der Leiterin anzumelden und werden vom darauf folgenden Monat an wirksam.

§ 8 (Höhe des Elternbeitrages) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird wie folgt neu festgelegt:

Betreuungszeit in Stunden	Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 5 Stunden	100 €	90 €	75 €
bis 8 Stunden	140 €	125 €	105 €
über 8 Stunden	160 €	145 €	120 €
Betreuungszeit in Stunden	Kinder im Alter von 2 - 3 Jahren		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 5 Stunden	90 €	80 €	70 €
bis 8 Stunden	130 €	115 €	100 €
über 8 Stunden	150 €	135 €	110 €
Betreuungszeit in Stunden	Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 5 Stunden	70 €	65 €	55 €
bis 8 Stunden	100 €	90 €	75 €
über 8 Stunden	110 €	100 €	85 €

(3) Besucht ein Kind auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Kindertageseinrichtung der Stadt Kaltennordheim, so erhöht sich der Elternbeitrag nach Abs. 2 nicht.

(4) Vor der Aufnahme können Kinder bis zu 2 Wochen die Kindertagesstätte bis zu 3 Stunden täglich kostenlos zur Eingewöhnung nutzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten der § 6 Abs. 1 und der § 8 Abs. 2-5 der Gebührensatzung vom 24.11.2009 außer Kraft und werden durch die vorstehenden Änderungen ersetzt.

Kaltennordheim, den 19.07.2013

gez. Ulrich Schramm
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 24.11.2009 über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 18.07.2013 (Aktenzeichen 17 044 G 424-407/13) die Eingangs-bestätigung der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung im kommunalen Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 ThürKAG).

Kaltennordheim, den 19.07.2013

gez. Ulrich Schramm
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim

vom 16.07.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2013 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 25.06.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim vom 17.09.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Ruhezeit von 25 Jahren wird folgende einmalige Gebühr erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) 375,00 Euro
- b) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 577,00 Euro
- c) Urnenreihengrabstätte 375,00 Euro
- d) Doppelwahlgrabstätte:

Gebühr für die Erstbelegung	635,00 Euro
Gebühr für die Zweitbelegung	635,00 Euro

(2) Für die Beisetzung einer Urne in der namenlosen Urnengemeinschaftsanlage wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 577,00 Euro

(3) Für die Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 375,00 Euro

§ 7

Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, für die bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise genutzt wird, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte 7,00 Euro
- b) Urnenreihengrabstätte 7,00 Euro
- c) Kindergrabstätte 7,00 Euro
- d) Doppelreihengrabstätten 10,00 Euro

§ 8

Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim sind die anfallenden Kosten dem Bestattungsunternehmen zu begleichen.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Erdreihengrabstätte 105,00 Euro
- b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Urnenreihen- bzw. Kindergrabstätte 83,00 Euro
- c) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Doppelwahlgrabstätte 114,00 Euro

§ 10

Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim in ihrer jeweils aktuellen Fassung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte 23,00 Euro
- b) Urnenreihengrabstätte 15,00 Euro
- c) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 38,00 Euro
- d) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne 53,00 Euro
- e) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 30,00 Euro
- f) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne 45,00 Euro
- g) Kindergrabstätte 15,00 Euro
- h) Doppelwahlgrabstätte 50,00 Euro

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim vom 17.09.2009 sowie die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim vom 20.04.2010 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 16.07.2013

gez. Ulrich Schramm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 15.07.2013 (Aktenzeichen 17 044 G 420-439/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürKAG erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 ThürKAG).

Kaltennordheim, den 16.07.2013

gez. Schramm
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

der Stadt Kaltennordheim vom 08.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 von Hundert |
| 2. Gewerbesteuer | 357 von Hundert |

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 26. November 2010 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 08.07.2013

Ulrich Schramm
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Kaltennordheim

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Kaltennordheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 05.07.2013 (Aktenzeichen 17 044 G 401-406/13) die Eingangsbestätigung der Hebesatzsatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Kaltennordheim, den 08.07.2013

gez. Schramm
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kaltennordheim

vom 19.07.2013

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 25. Juni 2013 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gebiet der Stadt Kaltennordheim unterliegt einer gemeindlichen Steuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerschuld mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerschuld mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Kaltenordheim endet die Steuerschuld mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

(5) Die Steuerschuld entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerschuld erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird mit Bescheid festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, im Übrigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus beglichen werden. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(3) Entsteht oder endet die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerschuld entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 4 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	48,00 EUR.
2. für den zweiten Hund	60,00 EUR.
3. für jeden weiteren Hund	102,00 EUR.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Für Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) und für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer

1. für den ersten gefährlichen Hund	540,00 EUR.
2. für jeden weiteren gefährlichen Hund	660,00 EUR.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährlich gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.

(5) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

§ 7

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt, für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbar-

ter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 4 findet der Absatz 1 keine Anwendung.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 4.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 10

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes händigt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Gemeindegebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 6 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Der Steuerschuldner (§ 3) hat der Gemeinde die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird dem Halter bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Sie kann auch mit dem Abgabebescheid zugestellt werden.

(2) Der oder die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Bearbeitungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ Kaltenordheim in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt.
2. entgegen den §§ 7, 8 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuermäßigung nicht anzeigt.
3. entgegen dem § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
4. entgegen dem § 11 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundsteuer der Stadt Kaltennordheim vom 24.11.2009 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 19.07.2013

gez. Ulrich Schramm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Hundsteuer der Stadt Kaltennordheim

Die vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundsteuer der Stadt Kaltennordheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 12.07.2013 (Aktenzeichen 17 044 G 400-437/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Satzung zur Erhebung der Hundsteuer der Stadt Kaltennordheim gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürKAG erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 ThürKAG).

Kaltennordheim, den 19.07.2013

gez. Schramm
Bürgermeister

Gemeinde Klings

3. Änderungssatzung vom 04.07.2013 zur Hauptsatzung der Gemeinde Klings vom 22.07.2003

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klings in der Gemeinderatssitzung am 26.06.2013 die nachstehende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

3. Änderung zur Hauptsatzung Artikel 1

§ 9 - Entschädigungen erhält folgende Fassung:

§ 9**Entschädigungen**

Der Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| 1. der ehrenamtliche Bürgermeister | 600,00 €/Monat |
| 2. der ehrenamtliche Beigeordnete | 100,00 €/Monat |

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 Abs. 5 der 1. Änderungssatzung vom 10.05.2006 außer Kraft.

Klings, den 04.07.2013

gez. Edo Artes
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klings vom 22.07.2013

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klings vom 22.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 04.07.2013 (Aktenzeichen: 17 045 G 300-392/13 (La)) die Eingangsbestätigung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klings gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Klings, den 04.07.2013

gez. Edo Artes
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Klings vom 04.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuer-gesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klings in der Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1**Steuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 von Hundert |
| 2. Gewerbesteuer | 357 von Hundert |

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Klings, den 04.07.2013

Edo Artes
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Klings vom 04.07.2013

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Klings wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 03.07.2013 (Aktenzeichen 17 045 G 401-393/13) die Eingangsbestätigung der Hebesatzsatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Kaltennordheim, den 08.07.2013

gez. Edo Artes
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung der Hundsteuer der Gemeinde Klings

vom 17.07.2013

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März

2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klings in der Sitzung vom 26. Juni 2013 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Klings unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für ein Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	60,00 EUR.
2. für jeden weiteren Hund	72,00 EUR.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 und § 7 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Für Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) und für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten gefährlichen Hund | 600,00 EUR. |
| 2. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 720,00 EUR. |

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährlich gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.

(5) Neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt, für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 findet der Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) Es wird nur eine Steuerermäßigung pro Hund gewährt.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gilt der Steuerbescheid auch für die Folgejahre, wird die Steuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes händigt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Gemeindegebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 5 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Der Steuerschuldner (§ 3) hat der Gemeinde die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird dem Halter bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Sie kann auch mit dem Abgabebescheid zugestellt werden.

(2) Der oder die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Bearbeitungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ Kaltennordheim in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt.
2. entgegen den §§ 6, 7 und 8 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuermäßigung nicht anzeigt.
3. entgegen dem § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
4. entgegen dem § 11 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Klings vom 27.02.2006 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Klings, den 17.07.2013

gez. Edo Artes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Klings

Die vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Klings wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 12.07.2013 (Aktenzeichen 17 045 G 400-436/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Klings gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürKAG erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 ThürKAG).

Klings, den 17.07.2013

gez. Artes
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Ehejubiläen



Wir gratulieren zum
Ehejubiläum:

In der Gemeinde Kaltenlengsfeld zum 50-jährigen:

30.08.2013 „Goldene Hochzeit“

Ehepaar Margit und Gert Brode

14.09.2013 „Goldene Hochzeit“

Ehepaar Dietlinde und Siegfried Hössel

Wir gratulieren zum Geburtstag

Andenhausen

- | | | |
|--------|--------------------|-----------------------|
| 14.09. | zum 79. Geburtstag | Frau Dietzel, Helene |
| 14.09. | zum 92. Geburtstag | Frau Hetschel, Frieda |

Diedorf (Rhön)

- | | | |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 18.08. | zum 70. Geburtstag | Frau Heinzel, Erna |
| 21.08. | zum 70. Geburtstag | Frau Fischer, Elke |
| 21.08. | zum 67. Geburtstag | Frau Wagner, Heidemarie |
| 24.08. | zum 65. Geburtstag | Herrn Kümpel, Winfried |
| 27.08. | zum 74. Geburtstag | Herrn Kamin, Heinz |
| 28.08. | zum 86. Geburtstag | Frau Herbarth Loni |
| 30.08. | zum 76. Geburtstag | Frau Fleischmann, Waltraud |
| 31.08. | zum 76. Geburtstag | Frau Hössel, Hanna |
| 04.09. | zum 84. Geburtstag | Frau Kühnhardt, Elfriede |
| 11.09. | zum 68. Geburtstag | Frau Schwarz, Edeltraud |
| 13.09. | zum 74. Geburtstag | Frau Küsel, Renate |
| 15.09. | zum 76. Geburtstag | Herrn Hartmann, Wolfgang |

Empfertshausen

- | | | |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 17.08. | zum 78. Geburtstag | Herrn Vogel, Albrecht |
| 23.08. | zum 71. Geburtstag | Frau Tregner, Erika |
| 24.08. | zum 85. Geburtstag | Frau Kranz, Anna |
| 25.08. | zum 67. Geburtstag | Herrn Protzmann, Bernd |
| 29.08. | zum 75. Geburtstag | Frau Weih, Irma |
| 31.08. | zum 74. Geburtstag | Herrn Kranz, Herbert |
| 01.09. | zum 77. Geburtstag | Frau Danz, Karoline |
| 08.09. | zum 70. Geburtstag | Frau Bley, Marianne |
| 09.09. | zum 67. Geburtstag | Herrn Denner, Jürgen |
| 09.09. | zum 78. Geburtstag | Herrn Hollenbach, Gerhard |
| 12.09. | zum 66. Geburtstag | Frau Vogel, Maria |
| 14.09. | zum 74. Geburtstag | Frau Göbel, Lena |
| 14.09. | zum 67. Geburtstag | Herrn Kranz, Ehrenfried |
| 15.09. | zum 86. Geburtstag | Frau Weih, Ingeborg |

Fischbach (Rhön)

- | | | |
|--------|--------------------|--------------------|
| 16.08. | zum 71. Geburtstag | Frau Rabold, Rosel |
|--------|--------------------|--------------------|

16.08. zum 75. Geburtstag Frau Reith, Frieda
 17.08. zum 73. Geburtstag Herrn Vogt, Walter
 18.08. zum 79. Geburtstag Frau Höbel, Lina
 23.08. zum 72. Geburtstag Frau Walter, Helga
 27.08. zum 78. Geburtstag Frau Huck, Herta
 02.09. zum 78. Geburtstag Frau Rosin, Elsbeth
 07.09. zum 66. Geburtstag Herrn Schmidt, Gerhard
 08.09. zum 73. Geburtstag Frau Berk, Rosel
 10.09. zum 88. Geburtstag Frau Hössel, Erika
 14.09. zum 80. Geburtstag Frau Bühner, Lisa

Kaltennordheim

16.08. zum 72. Geburtstag Frau Schmuck, Marlene
 17.08. zum 74. Geburtstag Frau Streil, Helga
 17.08. zum 77. Geburtstag Herrn Winkler, Hans
 20.08. zum 84. Geburtstag Frau Glöckner, Martha
 22.08. zum 76. Geburtstag Frau Sczepanek, Helgard
 22.08. zum 76. Geburtstag Herrn Walczyk, Günter
 25.08. zum 74. Geburtstag Frau Straube, Erna
 26.08. zum 84. Geburtstag Frau Köhler, Hanni
 27.08. zum 95. Geburtstag Frau Dietzel, Frieda
 28.08. zum 69. Geburtstag Herrn Büchner, Helmut
 29.08. zum 81. Geburtstag Frau Spaner, Brigitte
 30.08. zum 72. Geburtstag Herrn Köhler, Martin
 01.09. zum 65. Geburtstag Frau Ender, Karin
 02.09. zum 73. Geburtstag Herrn Rohr, Josef
 02.09. zum 91. Geburtstag Frau Stöbling, Lisbeth

02.09. zum 85. Geburtstag Frau Wagenow, Gerta
 03.09. zum 75. Geburtstag Frau Hansch, Elke
 05.09. zum 73. Geburtstag Herrn Kühn, Willi
 05.09. zum 78. Geburtstag Frau Wolf, Lydia
 07.09. zum 73. Geburtstag Frau Fuß, Ingrid
 10.09. zum 72. Geburtstag Herrn Dr. Lang, Peter
 11.09. zum 72. Geburtstag Frau Schöffler, Adelheid
 13.09. zum 77. Geburtstag Frau Göpfarth, Waltraud
 15.09. zum 72. Geburtstag Frau Walch, Traude

Kaltenlengsfeld

26.08. zum 74. Geburtstag Herrn Hössel, Siegfried
 02.09. zum 78. Geburtstag Herrn Taubert, Horst
 03.09. zum 74. Geburtstag Frau Hössel, Dietlinde
 03.09. zum 65. Geburtstag Frau Volkmar, Ingrid
 13.09. zum 71. Geburtstag Herrn Hopf, Roland
 14.09. zum 84. Geburtstag Herrn Männecke, Siegfried

Klings

21.08. zum 72. Geburtstag Frau Hartmann, Lisa
 02.09. zum 75. Geburtstag Herrn Vogt, Erich
 03.09. zum 79. Geburtstag Herrn Eisenbach, Hubert
 04.09. zum 76. Geburtstag Herrn Denner, Wilhelm
 04.09. zum 67. Geburtstag Frau Reinau, Renate
 11.09. zum 84. Geburtstag Frau Weiß, Gisela
 13.09. zum 71. Geburtstag Herrn Donner, Klaus
 14.09. zum 72. Geburtstag Herrn Hartmann, Peter
 15.09. zum 80. Geburtstag Frau Fleischmann, Melanie

Übersicht der bisher gemeldeten Veranstaltungen für 2013

August	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
03.08.2013	Kaltennordheim Bürgerhaus	Vortrag: Frank Gumpel „Die Rhön vor 20 Millionen Jahren“ Beginn: 14.00 Uhr	Heimat- und Geschichtsverein Merlins Kaltennordheim e.V.
12.08. - 16.08.2013	Fischbach „Schule im Grünen“	6. Kindersymposium im Schnitzen Leitung: Holzbildhauermeisterin Frau Genschow	Schule im Grünen Fischbach e.V.
15.08. - 18.08.2013	Klings, Festplatz	Kirmes	Kirmesgesellschaft
17.08. - 18.08.2013	Kaltenlengsfeld Park - Brandplatz	Lindenfest	Kirchenförderverein
19.08. - 25.08.2013	Fischbach Sportplatz und „Schule im Grünen“	Abenteuer- und Fußballcamp	Sportverein Fischbach und Schule im Grünen Fischbach e.V.
22.08.2013	Fischbach „Haus der Vereine“	Spielen-Nachmittag	Senioren Fischbach
24.08. - 25.08.2013	Kaltennordheim Festhalle der Rhönbrauerei	Brauereifest 24.08.2013 Internationale Brauerei-Werbemittel- Tauschbörse 25.08.2013 Tag der Vereine	Rhönbrauerei Dittmar
24.08.2013 - 01.09.2013	Diedorf	Festwoche zur 1225-Jahr-Feier	Kulturverein Diedorf
24.08.2013	Diedorf 17.00 Uhr - Kirche	Festgottesdienst zur 1225-Jahr-Feier	Kulturverein Diedorf
24.08.2013	Diedorf, ab 18.00 Uhr Gasthaus „Stern“	Eröffnung der 1225-Jahr-Feier (Zaubershow, Bauchredner, Magic-Charls, Sommernachtsball)	Kulturverein Diedorf
25.08.2013	Diedorf	Hof- und Straßenfest nach dem Motto: „Heut bleibt die Küche kalt - denn es feiert Jung und Alt!“	Kulturverein Diedorf
26.08.2013	Diedorf, ab 14.00 Uhr im Gemeindesaal	Seniorentag zur 1225-Jahr-Feier	Kulturverein Diedorf
27.08.2013	Diedorf	Kindertag zur 1225-Jahr-Feier	Kulturverein Diedorf
28.08.2013	Diedorf	Kino zur 1225-Jahr-Feier	Kulturverein Diedorf
29.08.2013	Diedorf	Festveranstaltung zur 1225-Jahr-Feier (historischer Vortrag, Modenschau)	Kulturverein Diedorf
29.08.2013	Kaltenlengsfeld DGH - 17.00 Uhr	Blutspende	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
30.08.2013	Klings, DHG	Blutspende	DRK Ortsverein
30.08.2013	Diedorf	„Tag der Gemeinde“ zur 1225-Jahr-Feier	Kulturverein Diedorf
31.08.2013	Diedorf	10.00 Uhr - Musikalischer Frühschoppen	Kulturverein Diedorf
31.08.2013	Diedorf	Tanz mit „Dorfröcker“ Beginn: 20.30 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr)	Kulturverein Diedorf

Selbstverständlich können uns alle Vereine und Verbände aus den Mitgliedsgemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft weitere Veranstaltungstermine, die in der vorstehenden Vorschau bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten, sehr gern per E-Mail mitteilen.

info@vg-oberes-feldatal.de

Diese werden wir dann selbstverständlich sehr gern für die Vereine und Verbände veröffentlichen.

Bitte senden Sie uns Ihre Texte als Word, Excel oder pdf. Dateien, damit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch das Abschreiben von Texten vermieden werden kann.

Gemeinde Diedorf

80. Geburtstag von Frau Lieselotte Cyrus



Am 02.07.2013 feierte Frau Lieselotte Cyrus im Kreise ihrer Familie ihren 80. Geburtstag. Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte auch Bürgermeister Ralf Matthes, der im Namen der Gemeinde Diedorf Glückwünsche überbrachte und alles Gute für die Zukunft wünschte.

Gemeinde Kaltenlengsfeld

Sportfest in Kaltenlengsfeld

25.07.2013

18.00 Uhr Familiensportfest
20.00 Uhr Oberdorf : Unterdorf

26.07.2013

18.30 Uhr **Alte-Herren-Turnier**
- Fischbach
- Hümpfershausen
- Kaltenwestheim
- Diedorf
- Kaltennordheim
- Dermbach

27.07.2013

14.00 Uhr Freundschaftsspiel
- Kaltenlengsfeld : Schmalkalden II
16.00 Uhr Rhönpokalturnier
- Meiningen
- Kaltennordheim
- Ruhla
19.00 Uhr Siegerehrung
20.00 Uhr Unterhaltung mit Thomas Artes

28.07.2013

10.00 Uhr Nachwuchsspiel F-Junioren
11m- und Torwand-Schießen
13.00 Uhr Fußballturnier um den A-, B- und C-Pokal
Preisgeiern (30 Liter Fass Bier)



Gemeinde Klings

81. Geburtstag von Frau Gudrun Brock



Am 28. Juni 2013 feierte Frau Gudrun Brock aus Klings im Kreise ihrer Verwandten, Nachbarn und Bekannten ihren 81. Geburtstag. Für den Bürgermeister Edo Artes sowie die Kinder des Kindergartens Klings war dies ein erfreulicher Anlass, der Jubiläar die besten Wünsche für Gesundheit und Wohlergehen zu überbringen.



Impressum

Rhönbote – Amtsblatt der VG „Oberes Feldatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Oberes Feldatal,

Druck & Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

Verantw. für Texte: Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender der VG Oberes Feldatal, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft: Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim
Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: nach Th. Bek. VO §2 Abs. 4 monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet der VG und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.